



Urteil **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch die Richterin am Amtsgericht ■■■■ im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschluss 19.11.2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 112,22 nebst 5 % Zinsen über den Basiszinssatz seit 21.08.2020 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Darstellung des Tatbestands wird verzichtet, da das Urteil nicht rechtmittelfähig ist (§ 313 a ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte ist aufgrund des Verkehrsunfalls vom 24.02.2020 dem Kläger gegenüber zu weiterem Schadenersatz verpflichtet (§§ 7 StVG, 115 VVG).

Die grundsätzliche Eintrittspflicht der Beklagten ist unstreitig.

Der Kläger kann von der Beklagten weitere Reparaturkosten in Höhe von € 112,22 beanspruchen. Die Beklagte hat dem Kläger den notwendigen Geldbetrag für die Wiederherstellung der Sache zu erstatten (§ 249 BGB). Der notwendige Betrag ergibt sich aus der Reparaturrechnung vom 07.07.2020.

Der erforderliche Herstellungsaufwand wird von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt. Der Schädiger trägt das Prognoserisiko. Der Kläger hat mit der Beauftragung einer markengebundenen Werkstatt mit der Reparatur seine Pflicht erfüllt. Weitere Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Abrechnung durch die Werkstatt hat der Kläger nicht.

Die Werkstatt ist auch kein Erfüllungsgehilfe des Klägers. Grundsätzlich trägt der Beklagte die Mehrkosten, die infolge von unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Verursachung von Maßnahmen seitens der beauftragten Werkstatt entstehen.

Dies gilt auch für den abgerechneten zusätzlichen Reinigungs- und Desinfektionsaufwand mit Blick auf die derzeitige Corona Pandemie. Insofern ist es jedem Betrieb selbst überlassen zu entscheiden, welche Maßnahmen für das Wohl der Mitarbeiter und der Kunden ergriffen werden. Ohne den Verkehrsunfall wäre der Werkstattaufenthalt des Fahrzeuges nicht erforderlich gewesen.

Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden (§ 287 ZPO).

Auch die Kosten für eine Probefahrt hat die Beklagte zu erstatten. In der Rechnung ist der Betrag in Höhe von € 43,50 Brutto unter der Position „Geräuschfahrt“ aufgeführt. Daraus ergibt sich, dass bei der Probefahrt festgestellt werden soll, dass auch bei verschiedenen Geschwindigkeiten keine störenden Geräusche auftreten, die durch Nachjustierung der eingebauten Ersatzteile ausgeschlossen werden können.

Schließlich hat die Beklagte auch den Posten Kleinersatzteile 2 % in Höhe von € 10,72 Brutto zu erstatten. Eine doppelte Abrechnung ist ersichtlich nicht erfolgt. Zudem hat der Kläger dargelegt, dass unter der Position Kleinersatzteile Positionen wie Schrauben und Schmiermittel ohne eigene Ersatzteilnummer enthalten sind.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte befand sich spätestens im Verzug, nachdem sie mit Schreiben vom 13.08.2020 die Zahlung der streitgegenständlichen Beträge abgelehnt hat.

Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████████

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Rüsselsheim, 10.12.2020



██████████

Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts